

Merkblatt Austritt

Informationen zum Austritt

Sie treten direkt in eine neue Pensionskasse ein?

Dann muss die gesamte Austrittsleistung an diese Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Sie treten (noch) nicht in eine neue Pensionskasse ein?

In diesem Fall muss Ihre Austrittsleistung provisorisch bei einer Freizügigkeitsstiftung «parkiert» werden. Dazu können Sie bei der Schweizer Bank Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto eröffnen.

Sie haben das frühestmögliche Pensionierungsalter (Alter 58) bereits erreicht?

Dann besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung. Füllen Sie dazu das Formular «Pensionierungsmeldung» aus. Wurde Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt, können Sie die Weiterversicherung im bisherigen Umfang beantragen. Die Anmeldung zur Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Stiftung.

Informationen zur Barauszahlung

Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag, kann das Kapital aufgrund von Geringfügigkeit ausbezahlt werden.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt, kann sich die Freizügigkeitsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung ist nicht möglich.

Die Pensionskasse ist verpflichtet zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht nur auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen.

Wer als selbständig Erwerbend eine freiwillige Weiterführung des Vorsorgeschatzes wünscht, kann sich an die Pensionskasse des eigenen Berufsverbandes oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wenden. Weitere Informationen dazu gibt es hier: www.aeis.ch

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Wer die Schweiz endgültig verlässt kann seine Freizügigkeitsleistung (oder zumindest einen Teil davon) auszahlen lassen.

Vollständige Auszahlung möglich: Wer in ein Land ausserhalb der EU/EFTA zieht, kann sich auf Wunsch die gesamte Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen.

Vollständige Auszahlung nicht möglich: Wer in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA zieht und dort weiterhin versicherungspflichtig ist, kann sich nur den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen. Der obligatorische Teil (BVG-Minimum) muss auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank überwiesen werden. Wenn Sie hingegen in einem EU/EFTA-Staat nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, können Sie die Auszahlung des gesamten Betrags verlangen. Legen Sie dazu Ihrer Austrittsmeldung den Entscheid des Sicherheitsfonds bei. Informationen zur Versicherungspflicht ausserhalb der Schweiz finden Sie hier: Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, www.sfbvg.ch

Spezialfall Grenzgänger: Wer die Schweiz verlässt oder bereits im Ausland wohnt jedoch weiterhin in der Schweiz erwerbstätig ist, gilt nicht als ausgereist. In diesen Fällen kann die Freizügigkeitsleistung nicht bezogen werden.

Eine Barauszahlung ist bei Grenzgängern nur möglich, wenn sie die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgeben. Als Beweis benötigen wir zur Prüfung eine Kopie des ausländischen Arbeitsvertrages oder, bei Arbeitslosen, eine Bestätigung der ausländischen Arbeitslosenkasse sowie die Bestätigung, dass die Arbeitsbewilligung für die Schweiz abgelaufen/gelöscht worden ist und dass die versicherte Person keine neue Anstellung in der Schweiz sucht.

Sperrfrist nach freiwilligen Einkäufen

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so darf die Einkaufssumme inklusive Zinsen während drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die weitergehenden steuerlichen Restriktionen).

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz:

Die Stiftung ist verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitz in der Schweiz und Steuerpflicht im Ausland:

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Der Quellensteuersatz richtet sich nach dem Sitz Ihrer Vorsorgestiftung.

Hat die Stiftung Kenntnis davon, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen will, hat sie das Recht, einen Quellensteuerabzug anstelle einer regulären Steuermeldung zu tätigen. Dasselbe gilt bei für die Stiftung unklaren Steuerverhältnissen.

Swisscanto 1e Sammelstiftung
Geschäftsstelle
Postfach
8152 Glattbrugg
043 210 19 01
1e@pfs.ch